

## **Bekanntmachung über den Eintritt der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung „Auf Boesten“ in Nettersheim**

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nettersheim G14 – Teilbereich „Boesten“ hat der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nettersheim am 01.12.2021 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 82 Baugesetzbuch gefasst. Da die betroffenen Beteiligten auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss verzichtet haben, ist der Beschluss ebenfalls am 01.12.2021 unanfechtbar geworden. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 2 sowie das Einwurfsgrundstück Gemarkung Nettersheim Flur 10 Nr. 271.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit in dem Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer OG 30 zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Nettersheim, den 01.12.2021

Thomas Benden, stellv. Vorsitzende